



**ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖHE FAMILIENPOLITISCH RELEVANTER
REGELLEISTUNGEN UND STEUERERMÄßIGUNGEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Stand: 01.02.2004

I. Wichtige Leistungskomponenten des Familienleistungsausgleichs

1. Kindergeld

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für Kinder in Ausbildung verlängert sich der Bezug von Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr. Wird in dieser Zeit der den Kindergeldbezug ausschließende Wehr- oder Zivildienst verrichtet, verlängert sich die obere Altersgrenze entsprechend. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt grundsätzlich bei eigenem Kindeseinkommen von mehr als 7.680 Euro im Jahr.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig grundsätzlich als Steuervergütung gezahlt. In bestimmten Fällen erhalten nicht unbeschränkt steuerpflichtige Eltern das Kindergeld monatlich als Sozialleistung gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt seit dem 1. Januar 2002:

für erste, zweite und dritte Kinder	monatlich 154 €
für vierte und weitere Kinder	monatlich 179 €

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen der Arbeitsämter. Sie erfolgt an denjenigen, in dessen Obhut sich das Kind befindet (z.B. bei Alleinerziehenden).

Kostenträger der Leistung: Bund (74 %) und Länder (26 %)

Dienstsitz Berlin

Postadresse:
11018 Berlin

Hausadresse:
Taubenstraße 42/43
10117 Berlin

Dienstsitz Bonn

Postadresse:
53107 Bonn

Hausadresse:
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn

Internet-Adresse:

<http://www.bmfsfj.de>
Tel.:
+49 (0)1888 555-0

Telefax:
+49 (0)1888
555-1145

2. Erziehungsgeld

Mütter oder Väter, die ihr neugeborenes Kind selbst betreuen, erhalten bis zum 24. Lebensmonat des Kindes ein Erziehungsgeld von höchstens 300 Euro monatlich. Ein alternatives Angebot ist das Erziehungsgeld als Budget von bis zu 450 Euro monatlich und bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Wer Erziehungsgeld erhält, kann dabei bis zu 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein.

Das Erziehungsgeld ist einkommensabhängig gestaltet. In den ersten 6 Lebensmonaten wird der volle Betrag von 300 Euro bzw. beim Budget von 450 Euro monatlich gezahlt, wenn das jährliche Einkommen bei Eltern mit einem Kind die Einkommensgrenze von 30.000 Euro und bei Alleinerziehenden von 23.000 Euro pauschalisiertes Nettojahreseinkommen nicht übersteigt. Bei höheren Einkommen entfällt das Erziehungsgeld. Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld stufenweise reduziert; und zwar bei Eltern mit einem Kind mit einem jährlichen Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze von 16.500 Euro bzw. 13.500 Euro bei Alleinerziehenden. Für jedes weitere Kind in der Familie erhöhen sich diese Einkommensgrenzen um jeweils 3.140 Euro.

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse für die Arbeitnehmerin nach der Entbindung wird auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Kostenträger der Leistung: Bund (100 %)

3. Elternzeit (frühere Bezeichnung: Erziehungsurlaub)

Erwerbstätige Mütter und Väter haben Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung ihres neugeborenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Dies gilt nun auch für Vollzeitpflegeltern. Eltern können die Elternzeit ganz oder zeitweise gleichzeitig in Anspruch nehmen. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet. Ferner lassen sich – mit Zustimmung des Arbeitgebers – bis zu 12 Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen. Jeder Elternteil darf während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Außerdem besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit, soweit der Arbeitgeber mehr als 15 Personen beschäftigt.

4. Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss

Während der Mutterschutzfristen - 6 Wochen vor und in der Regel 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes - erhalten Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsgeld. Mütter, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten bis zu 13 Euro täglich. Die Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen täglichen Nettoarbeitsentgelt der Frau zahlt der Arbeitgeber. Diesen Differenzbetrag bekommt auch die Arbeitnehmerin, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse ist. Das Bundesversicherungsamt in Bonn zahlt ihr zusätzlich ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210 Euro.

Kostenträger der Leistung: Gesetzliche Krankenkassen, Arbeitgeber und Bund

5. Unterhaltsvorschuss

Die Unterhaltsvorschusskasse hilft alleinstehenden Müttern und Vätern, wenn die Unterhaltszahlungen für das Kind vom anderen Elternteil ausbleiben.

Unterhaltsvorschussleistung (ab 01. Januar 2002)	Kinder unter 6 Jahren	Kinder von 6 bis unter 12 Jahren
in den alten Bundesländern	122 € monatlich	164 € monatlich
in den neuen Bundesländern	106 € monatlich	145 € monatlich

Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate gezahlt, jedoch nicht über die Altersgrenze von 12 Jahren hinaus.

Kostenträger der Leistung: Bund zu 1/3; die Länder können die verbleibenden 2/3 unter sich und den Kommunen aufteilen.

Der Staat zieht – wenn möglich – die Unterhaltsvorschusszahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder ein.

6. Kinderzuschlag

Mit Wirkung zum 1.1.2005 wird ein Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro je Kind neu eingeführt. Bezugsberechtigt sind Eltern bzw. Elternteile, wenn ihre Kinder bei ihnen im Haushalt leben, unter 18 Jahre alt sind und wenn die Eltern für diese auch Kindergeld erhalten. Die Eltern müssen mindestens über Einkommen oder Vermögen verfügen, das ihren eigenen Bedarf sicherstellt. Dieser wird nach dem Arbeitslosengeld II errechnet. Übersteigt das Erwerbseinkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf, vermindert sich der Kinderzuschlag für jede zehn Euro, die Eltern mehr verdienen, um sieben Euro. Erwerbseinkünfte werden in diesem Bereich also nur zu 70 Prozent angerechnet. Einkünfte und Vermögen der Eltern dürfen aber eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Wenn die Eltern so viel verdienen, dass sie für ihren eigenen Bedarf und den ihrer Kinder aufkommen können, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Eigenes Einkommen der Kinder wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente wird als bedarfsmindernd auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung. Deshalb ist er folgerichtig im Bundeskindergeldgesetz geregelt und wird von den Familienkassen ausgezahlt, die bereits wissen, für welche Kinder der Berechtigte Kindergeld erhält. Die Einzelheiten des Verfahrens werden noch festgelegt; die Kindergeldberechtigten werden informiert. Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf 36 Monate begrenzt. Bis zum 31. Dezember 2006 wird die Bundesregierung einen Bericht über die Auswirkungen sowie gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung des Kinderzuschlags erstellen.

7. Ausbildungsförderung - BAföG

Schüler und Studierende in weiterführender Ausbildung (Schule und Hochschule) können Ausbildungsförderung erhalten, wenn sonst aufgrund der finanziellen Situation eine der Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung nicht möglich wäre.

Als monatlicher Bedarf sind im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Pauschalbeträge vorgesehen. Die Höhe des Bedarfs variiert mit der Art der Ausbildungsstätte (Schule, Hochschule) und der Wohnsituation (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Wie hoch die Förderung ausfällt, hängt vom Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie vom Einkommen ihrer Ehegatten und Eltern ab. In Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Die maximale Förderungshöhe für Studierende an Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen beträgt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich 521 Euro und bei überdurchschnittlicher Miete 585 Euro.

Die Förderung für Studierende wird je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen gezahlt. Das zinslose Darlehen muss 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in Mindestraten von monatlich 105 Euro in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Gesamtbelastung des Staatsdarlehens ist für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28.02.2001 begonnen haben, auf 10.000 Euro begrenzt. Die Rückzahlung des Darlehens ist familienfreundlich geregelt: Demjenigen, der nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig ist, ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut und erzieht und nur wenig verdient, wird für diesen Zeitraum die monatliche Rückzahlungsrate auf Antrag erlassen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt ausschließlich als Zuschuss.

Kostenträger der Leistung: Bund (65 %) und Länder (35 %)

8. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III - Arbeitsförderung -

Die Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist ein Zuschuss zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten. Sie wird unter bestimmten Voraussetzungen gewährt zur wirtschaftlichen Unterstützung während einer

- betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung oder
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Die Beihilfe ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen der Auszubildenden, ihrer Eltern und Ehepartner; lediglich bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von der Einkommensanrechnung abgesehen.

9. Wohngeld

Wohngeld wird als Mietzuschuss einkommensschwachen Haushalten geleistet, um deren Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu reduzieren. Es wird als Lastenzuschuss auch selbstnutzenden einkommensschwachen Wohneigentümern geleistet.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig vom Gesamteinkommen, von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und von der Höhe der zuschussfähigen monatlichen Miete oder Belastung in den Grenzen bestimmter Höchstbeiträge.

Die Höchstbeiträge für die zuschussfähigen Miete oder Belastung sind abhängig von der Mietstufe, in die die Kommune eingeordnet ist.

Zugrunde gelegt wird die Bruttokaltmiete.

Kostenträger der Leistung: Bund (50 %) und Länder (50 %)

10. Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

Zur Förderung der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum erhalten Eltern nach dem Eigenheimzulagengesetz über einen Förderzeitraum von 8 Jahren neben einer Grundförderung eine Kinderzulage in Höhe von 767 Euro pro Kind und Jahr. Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern mit einem Kind über einen Zeitraum von 2 Jahren (Antrags- und Vorjahr) 112.485 Euro / 194.292 Euro (Alleinerziehende/ Verheiratete) nicht überschreitet. Für jedes weitere Kind, für das die Eltern im Jahr des Einzugs Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten und das zum Haushalt gehört, erhöhen sich diese Einkommensgrenzen um je 30.678 Euro.

Für Bauherren, die nach dem 31. Dezember 2003 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die nach dem 31. Dezember 2003 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, beträgt die Kinderzulage 800 Euro.

Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahresraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 Euro für Alleinstehende sowie 140.000 Euro für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro. Maßgebend ist hierfür zukünftig nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.

Kostenträger der Leistung: Bund (42,5 %), Länder (42,5 %) und Gemeinden (15 %)

11. Gesetzliche Rentenversicherung

a) *Kindererziehungszeiten*

Für Mütter oder Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 in den alten Ländern und ab 1927 in den neuen Ländern werden *Kindererziehungszeiten* als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenbegründend und rentensteigernd gutgeschrieben:

Diese Kindererziehungszeiten werden zusätzlich („additiv“) – bis zu einer jährlich angepassten, für die gesamte gesetzliche Rentenversicherung geltenden Höchstgrenze – zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten (bspw. aufgrund von Erwerbstätigkeit) angerechnet.

Der Wert der durch Kindererziehung begründeten Rentenanwartschaften orientiert sich am Durchschnittseinkommen (ca. 2.436 Euro brutto). Im Ergebnis bedeutet dies:

bei Geburt der Kinder bis zum 31.12.1991	1 Jahr Kindererziehungszeit je Kind	monatlicher Rentenbetrag 26,13 € (West) bzw. 22,97 € (Ost) pro Kind
bei Geburt der Kinder ab dem 01.01.1992	3 Jahre Kindererziehungszeit je Kind	monatlicher Rentenbetrag 78,39 € (West) bzw. 66,91 € (Ost) pro Kind

b) *Höherbewertung von Anwartschaften während der Kinderberücksichtigungszeit*

Um die rentenrechtlichen Folgen geringer Entgelte im Anschluss an die 3-jährige Kindererziehungszeit abzumildern, werden die *Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen*, die während der ersten 10 Lebensjahre eines Kindes (Kinderberücksichtigungszeit) erwerbstätig sind, aber unterdurchschnittlich verdienen, z.B., weil sie wegen der Kindererziehung Teilzeitarbeit ausüben, bei der Rentenberechnung *aufgewertet*.

Die Höherbewertung erfolgt für Berücksichtigungszeiten ab 1992. Das bedeutet, dass auch Berücksichtigungszeiten für Kinder, die im 10-Jahreszeitraum vor 1992 geboren wurden, zur Höherbewertung führen können.

Ab dem 4. Lebensjahr des Kindes werden bei diesen Erziehungspersonen die Rentenbeiträge um 50% auf maximal 100% des Durchschnittseinkommens aufgewertet. Erziehende mit einem Einkommen in Höhe von 2/3 des Durchschnittsverdienstes erwerben somit die gleichen Rentenansprüche wie jemand, der durchschnittlich verdient.

Eine in Teilzeit erwerbstätige Frau mit einem Kind kann durch die Höherbewertung zusätzlich bis zu ca. 60 Euro an monatlicher Rentenleistung erhalten.

Erziehende mit zwei oder mehr Kindern unter 10 Jahren erhalten stets die Höchsthöherbewertung in der genannten Höhe, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie erwerbstätig sind.

c) *Hinterbliebenenversorgung*

Kindererziehung wird seit 2002 auch bei der Höhe der *Hinterbliebenrente* der Erziehungsperson berücksichtigt.

Der Zuschlag zur Hinterbliebenenrente beträgt derzeit:

Für das erste Kind	52,26 € (West) bzw. 45,94 € (Ost)
Für jedes weitere Kind	26,13 € (West) bzw. 22,97 € (Ost)

12. Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung, in der rund 90 % der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind Ehegatten und Kinder der Versicherten beitragsfrei mitversichert, sofern sie mit ihrem monatlichen Einkommen eine Grenze von jeweils 340 Euro nicht überschreiten. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Versicherung der Familienangehörigen ohne eine Beitragszahlung. Ihre Leistungsansprüche sind mit Ausnahme der Lohnersatzleistungen im Wesentlichen mit denen der Mitglieder identisch.

II. Wichtige Komponenten des Familienleistungsausgleichs bei der Einkommensbesteuerung

1. Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 3.648 Euro bei Ehepaaren und 1.824 Euro bei Alleinerziehenden und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.160 Euro bei Ehepaaren und 1.080 Euro bei Alleinerziehenden sind in den meisten Fällen durch die Auszahlung des Kindergeldes voll abgegolten. Nur in den Fällen, in denen das gezahlte Kindergeld die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht vollständig erreicht, werden die Freibeträge nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dies ist regelmäßig nur bei höheren Einkommen der Fall. In diesen Fällen wird das gezahlte Kindergeld verrechnet.

2. Kinderbetreuungskosten

Für Kinder unter 14 Jahren wird ab 2002 außerdem ein Abzug für nachgewiesene **erwerbsbedingte Betreuungskosten** von 1.500 Euro zugelassen, soweit die Betreuungskosten einen Betrag von 1.548 Euro übersteigen. Bei Alleinerziehenden, die den halben Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhalten, setzt der Kinderbetreuungskostenabzug bei nachgewiesenen Kosten von mehr als 774 Euro ein und ist bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro möglich. Erwerbsbedingt bedeutet, dass entweder der alleinerziehende Elternteil oder bei zusammen lebenden Elternteilen eines Kindes beide Elternteile erwerbstätig sein müssen.

3. Minijobs in Privathaushalten

Minijobs in Privathaushalten werden als sogenannte Dienstleistungen besonders gefördert, in dem ein Abzug von der Steuerschuld für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in einem inländischen Haushalt gewährt wird. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören u.a. auch die Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und pflegebedürftigen Menschen. Damit ist es einfacher und günstiger, eine Tagesmutter zu beschäftigen. Die Höhe der auf Antrag gewährten Ermäßigung beträgt bei geringfügiger Beschäftigung 10 v.H. der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 Euro, und bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden, 12 v.H. der Aufwendungen, höchsten jedoch 2.400 Euro. Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die durch ein Unternehmen oder eine Agentur vermittelt werden, beträgt der Ermäßigungsbetrag 20 v.H. der Aufwendungen, höchsten jedoch 600 Euro..

4. Ausbildungsfreibetrag

Eltern von volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung können, wenn diese auswärtig untergebracht sind, einen steuerlichen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs von bis zu 924 Euro geltend machen .

Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder erhalten.

Ausbildungsförderung aus öffentlichen Mitteln in Form von Zuschüssen wird auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1848 Euro mindern den Ausbildungsfreibetrag .

5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die alleine mit ihren minderjährigen Kindern einen Haushalt führen, erhalten ab 2004 einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro jährlich. Für den Entlastungsbetrag gilt das Monatsprinzip. Der Entlastungsbetrag wird auf der Steuerkarte berücksichtigt (Steuerklasse II).

6. Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen gegenüber einer unterhaltsberechtigten Person, für die kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag sowie kein Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung gewährt wird, können steuerlich bis zu einem Höchstbetrag von 7.188 Euro pro Jahr abgesetzt werden. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person mindern den absetzbaren Höchstbetrag, soweit sie über 624 Euro liegen. Ausbildungsförderung aus öffentlichen Mitteln in Form von Zuschüssen wird in voller Höhe beim Höchstbetrag angerechnet.

7. Geburtsbeihilfe

Von Zuwendungen (Geld- oder Sachwerte), die der Arbeitgeber anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt, sind 315 Euro steuerfrei. Sind bei Ehepaaren beide Eltern berufstätig und erhält jeder eine Geburtsbeihilfe, steht der Freibetrag von 315 Euro jedem Ehegatten zu.

8. Ehegattensplitting

Ehegatten können zwischen getrennter Besteuerung ihrer Einkommen und einer Zusammenveranlagung wählen. Bei der in aller Regel zur Anwendung kommenden gemeinsamen Veranlagung wird das Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet. Zur Ermittlung der gemeinsamen Steuerschuld wird das Einkommen halbiert und die sich beim halbierten Einkommen ergebende Steuer verdoppelt. Auf diese Weise wird der in den Einkommensteuertarif eingearbeitete Grundfreibetrag bei Ehegatten faktisch verdoppelt und die Progression des Einkommensteuertarifs abgeschwächt. Hierdurch werden vor allem Einverdiensten entlastet.

9. Staatlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 fördert der Staat die zusätzliche *kapitalgedeckte Altersvorsorge* durch Zulagen und steuerliche Vergünstigungen.

Die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge erfolgt durch Zulagen und Steuererleichterungen. Sie wird kontinuierlich von 2002 bis 2008 aufgebaut.

Die maximal mögliche Zulage beträgt:

Veranlagungszeitraum	2002/2003	2004/2005	2006/2007	2008
Ledige	38 €	76 €	114 €	154 €
Verheiratete	76 €	152 €	228 €	308 €
je Kind	46 €	92 €	138 €	185 €

Voraussetzung ist, dass ein bestimmter Prozentsatz des sozialversicherungspflichtigen Brutto-Einkommens angespart wird. Dieser beträgt:

Veranlagungszeitraum	2002/2003	2004/2005	2006/2007	2008
	1%	2%	3%	4%

Hierbei ist zu beachten, dass auch bei sehr niedrigen Einkommen ein Eigenbeitrag in Form eines Sockelbetrages, der je nach Familienstand und Kinderzahl zwischen 60 und 90 Euro pro Jahr liegt, nicht unterschritten werden darf.